



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	

Aichach, den 20.06.2025

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/074/2025	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	09.07.2025	

Betreff:

Diskussion über den weiteren Umgang mit Kostensteigerungen im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

Sachverhalt:

Neben Leistungen, die im Einzelfall zu konkretisieren sind, enthält das Achte Buch auch Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, deren Angebote sich an einen unbestimmten Personenkreis richten und einem weiten Gestaltungsspielraum unterliegen. Im Zuge der Gesamt- und Planungsverantwortung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der örtliche Bedarf ist jeweils vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Hilfe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII festzustellen. Auch wenn die Leistungen der Jugendhilfe zu großen Teilen von freien Trägern erbracht werden, ändert dies nichts an der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers.

1. Gesetzlicher Auftrag gem. §74

Rechtsgrundlage:

§ 74 SGB VIII – Förderung der freien Jugendhilfe

Wortlaut (gekürzt):

„Träger der freien Jugendhilfe können gefördert werden, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des § 1 entsprechende Arbeit bieten. Die Förderung kann in Form von Zuschüssen oder in anderer Weise erfolgen, insbesondere durch die Überlassung von Personal oder Sachmitteln.“

Ziele des § 1 SGB VIII:

- Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren
- Unterstützung und Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien

2. Bedeutung und Zielsetzung der Förderung

- Stärkung der Pluralität und Vielfalt:
Durch freie Träger wird eine breite Palette an Angeboten ermöglicht, die staatliche Stellen allein nicht leisten können.
- Bürgernähe und Innovation:
Freie Träger arbeiten oft niedrighschwelliger, flexibler und näher an den Lebenswelten der Jugendlichen.
- Gesellschaftliche Teilhabe:
Träger der freien Jugendhilfe fördern demokratisches Engagement, Partizipation und Integration.
- Ressourcenbündelung:
Kommunale und freie Strukturen ergänzen sich – Kooperation statt Konkurrenz.

3. Mögliche Folgen der Förderung

Positive Auswirkungen:

- Ausbau zielgruppenspezifischer Angebote (z. B. Jugendzentren, themenspezifische Beratungsangebote)
- Stabilisierung zivilgesellschaftlicher Strukturen
- Entlastung öffentlicher Einrichtungen
- Langfristige Prävention sozialer Problemlagen (Delinquenz, Suchtproblematik etc.)

Bei ausbleibender Förderung:

- Wegfall wichtiger Freizeit-, Bildungs- und Unterstützungsangebote
- Verlust von ehrenamtlichen Strukturen
- Verschärfung sozialer Ungleichheiten
- Erhöhte Belastung der Jugendämter

4. Argumente für die Förderung

- Rechtlicher Auftrag:
Kommunen sind gemäß § 74 SGB VIII zur Förderung aufgerufen.
- Vielfalt und Innovation:
Freie Träger bringen neue Ideen, Methoden und Zielgruppenorientierung ein.
- Kosteneffizienz:
Kooperation kann wirtschaftlicher sein als Eigenleistung durch die öffentliche Hand.
- Partizipation:
Stärkung des freiwilligen Engagements und der Selbstorganisation junger Menschen.

5. Argumente gegen die Förderung

- Haushaltspolitische Zwänge:
Öffentliche Mittel sind begrenzt, Priorisierung erforderlich.
- Unübersichtliche Trägerlandschaft:
Mögliche Doppelstrukturen, unklare Qualitätssicherung.
- Abhängigkeit von Fördermitteln:
Kurzfristige Finanzierung kann Projekte instabil machen.
- Steuerungsprobleme:
Eingeschränkte Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand auf Inhalte und Ausgestaltung.

6. Beispiel für Anfrage auf Erhöhung durch SOS Kinderdorf-„Schneewittchen“

Das Kreisjugendamt fördert den Träger SOS-Kinderdorf mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 2166€ (in 2025).

Schneewittchen ist eine Beratungsstelle für Betroffene und Angehörige mit Essstörungen.

Es geht vorrangig darum Einstiege in Essstörungen zu vermeiden und Wege in Richtung Gesundheit aufzuzeigen. Durch vielfältige Angebote versucht das Angebot junge Menschen bei der Durchbrechung des Teufelskreises einer Essstörung zu unterstützen. Das Beratungsangebot von Schneewittchen stellt einen wichtigen Teil in der Behandlungskette von jungen Menschen mit Essstörungen dar. Das Beratungsangebot umfasst neben Präsenz- und Gruppenangeboten auch Online-Angebote.

Für das Jahr 2026 hat der Träger nun eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses von 2.166€ auf 2.252€ beantragt. Dies ist eine Steigerung von 4%.

7. Diskussionsanregung:

Der Jugendhilfeausschuss diskutiert wie künftig mit Anträgen auf Erhöhung der Förderung der freien Jugendhilfe durch die Träger umgegangen werden soll.

Vorschlag der Verwaltung:

Eine Anpassung der Förderung analog den Tariferhöhungen kann grundsätzlich erfolgen, sofern die Bedarfe weiterhin gegeben sind und die entsprechenden Verwendungsnachweise erbracht werden.

Förderungen darüber hinaus sowie Förderung neuer Projekte werden dem JHA zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Nadine Kopp